

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das Masterstudium Export- und Internationalisierungsmanagement geändert wird

Auf Grund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Masterstudium Export- und Internationalisierungsmanagement, Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 1. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 2 samt Überschrift lautet:

„§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Export- und Internationalisierungsmanagement ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Ein fachlich in Frage kommendes Studium iSd Abs 1 ist das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Studienzweig Betriebswirtschaft und Studienzweig Internationale Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien.

(3) Andere gleichwertige Studien und Fachhochschul-Studiengänge haben folgende qualitative Zulassungsbedingungen zu erfüllen:

- a) mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte und
- b) Prüfungen in folgenden Bereichen
 - Betriebswirtschaft/Volkswirtschaft im Umfang von 70 ECTS-Anrechnungspunkten, davon 14 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Bereichen International Management/International Business und/oder Entrepreneurship und/oder KMU-Management
 - Wirtschaftssprache Englisch oder fachspezifische Lehrveranstaltungen in englischer Sprache im Umfang von 4 ECTS-Anrechnungspunkten.

(4) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Vorstudium iSd Abs 1 bis 3 auf das Masterstudium Export- und Internationalisierungsmanagement ist unzulässig.“

2. § 10 wird folgender Abs 3 angefügt:

„Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 12 vom 20.12.2017 treten mit 01. Oktober 2018 in Kraft.“